

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 01 / 2024 veröffentlicht am 05.01.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	8
Ortsgemeinde Kaltenengers	9
Ortsgemeinde Kettig	10
Stadt Mülheim-Kärlich	11
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	12
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	13
Stadt Weißenthurm	14

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2024 vom 20.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	48.724.985 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.724.985 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbedarf auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.455.500 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.585.840 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.918.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.332.760 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	8.877.260 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	10.332.760 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	17.795.535 Euro
zusammen auf	28.128.295 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **6.955.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **5.756.500 Euro**.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **8.500.000,00 Euro**.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **35.000.000,00 Euro**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	1.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	1.000.000,00 Euro
zusammen auf	2.000.000,00 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	1.000.000,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	200.000,00 Euro

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Verbandsgemeindewerke Weißenthurm – Abwasser - auf	0,00 Euro
Verbandsgemeindewerke – Wasser - auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 6

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs.

4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung – der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

1. Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellen sich wie folgt dar:
 - a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 25,0 %,
 - b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 75,0 %.
2. Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
3. Der Gebührensatz für das Schmutzwasser wird auf 1,20 €/cbm Schmutzwasser festgesetzt.
4. Der wiederkehrende Beitrag für das Schmutzwasser wird auf 0,08 €/qm möglicher Geschossfläche festgesetzt.
5. Der wiederkehrende Beitrag für das Niederschlagswasser wird auf 0,25 €/qm möglicher Abflussfläche festgesetzt.
6. Der Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung wird auf 18,00 €/cbm festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
7. Die Beitragssätze für den einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag werden, soweit es sich um Beiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 3,77 €/qm Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 6,39 €/qm gewichteter Grundstücksfläche.
8. Die Beitragssätze für den einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag werden, soweit es sich um Beiträge für den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf 7,59 €/qm Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 14,25 €/qm gewichteter Grundstücksfläche.
9. Die Höhe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt 17,90 € je Einwohner.
10. Der Pauschalbetrag für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung für 2024 auf 1.300,00 € festgesetzt. Dieser ermäßigt sich auf 765,00 €, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
11. Festsetzung des einmaligen Investitionskostenanteils und des laufenden Kostenanteils der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG: Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der einmalige Investitionskostenanteil wie folgt festgesetzt:
 - a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf 17,36 €/qm Straßenfläche.
 - b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf 23,10 €/qm Straßenfläche.
12. Gemäß § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der laufenden Kostenanteil der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser – und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs.3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005, in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten der Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

- a) Wasserverbrauchsgebühren **66,17 %**,
- b) Wassergrundgebühren **14,61 %**,
- c) wiederkehrender Beitrag **19,22 %**.

Gebührensätze

1. Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.

2. Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
--	----------------------------

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| a) Q3 4 | 36,00 € pro Zähler/Jahr, |
| b) Q3 10 | 60,00 € pro Zähler/Jahr, |
| c) Q3 16 + Q3 25 | 120,00 € pro Zähler/Jahr, |
| d) ab NW 50 mm (Verbundzähler) | 384,00 € pro Zähler/Jahr. |
| <u>Wasserzählerstandrohre</u> | 30,00 € pro Monat. |

3. Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

4. Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung:**

4.1. Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

- a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf **3,85 €/qm** Geschossfläche,
- b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf **0,51 €/qm** Geschossfläche.

4.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Städten und Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **29,85 v.H.** festgesetzt.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug	23.466.312 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	24.146.206 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	26.667.829 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	26.151.429 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	26.151.429 Euro.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 5.000,00 Euro |

Weißenthurm, den 05.01.2024

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie gegen die Veranschlagungen in den Wirtschaftsplänen und der Stellenübersicht für die Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Wirtschaftsjahr 2024 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 28.12.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich Wirtschaftspläne der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ liegen zur Einsichtnahme vom 08.01.2024 bis 16.01.2024 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 128, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 05.01.2024

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- o d e r

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

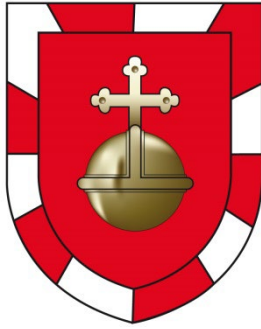
Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 08.12.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

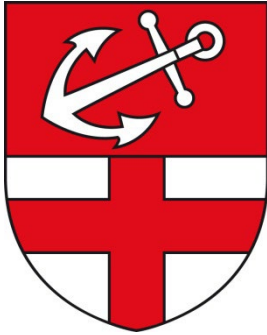
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

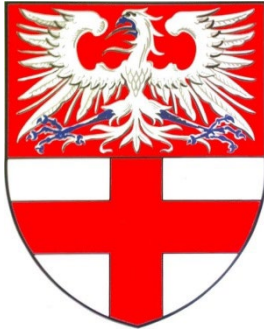
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

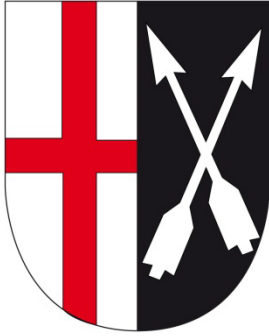
Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

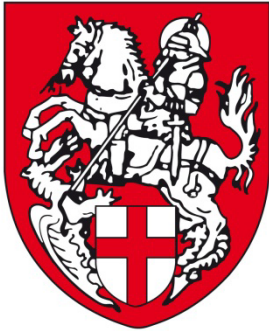
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Montag, 04.12.2023, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Anpassung Hundesteuersatzung

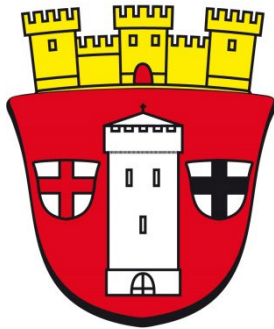
Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Änderung der Hundesteuersatzung beschließen.

Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung zum Zwecke der Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Urmitz

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen zu beschließen.

Erlass einer Satzung zum Zwecke der Einführung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldweg

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege zu beschließen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2024

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Weißenthurm mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 08.01.2024 bis 25.01.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 130 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 08.01.2024 bis 22.01.2024 – durch die Einwohner der Stadt Weißenthurm bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Weißenthurm, den 05.01.2024

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 14.01.2024 22:00 Uhr bis zum 15.01.2024 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm W 3; Strecke 2630 (km 76,610-76,680)